

Schriftliche Frage Nr. 178 vom 30. Juni 2021 von Frau Stiel an Herrn Minister Antoniadis zur freiwilligen Impfung mit Johnson & Johnson DG¹

Frage

Seit einiger Zeit gibt es regelmäßig Meldungen zu Nebenwirkungen von Corona-Impfstoffen. Auffällig ist vor allem, dass es weltweit Todesfälle gab, die im direkten Zusammenhang mit dem Johnson & Johnson-Impfstoff zu stehen scheinen.

Die dänische Regierung hat daraufhin beschlossen, seiner Bevölkerung diesen Impfstoff nicht mehr zu verabreichen.^{1 2}

Umso erstaunlicher ist es, dass die Regierung der DG den Johnson & Johnson- Impfstoff jetzt den freiwilligen kurzentschlossenen Urlaubern unter 41 Jahren anbietet.²

Der BRF berichtet, dass der Impfkandidat allerdings eine Einverständniserklärung unterschreiben muss.³

Die Vivant-Fraktion sieht diese Entwicklung mit großer Besorgnis.

Meine Fragen an Sie in Ihrer Funktion als Gesundheitsminister der DG, welcher für die Prävention zuständig ist:

1. Worauf basiert sich die Entscheidung der Regierung der DG, den unter 41Jährigen die Johnson & Johnson-Impfung zu verabreichen, obwohl die Föderalregierung dies aus Vorsicht ablehnt und der Impfstoff in Dänemark sogar gänzlich von der Liste gestrichen wurde?
2. Welche Anzahl Menschen haben bisher in der DG von diesem Angebot Gebrauch gemacht?
3. Was beinhaltet das zu unterschreibende Dokument im Detail?
4. Sollte es nach der freiwilligen Impfung mit dem Johnson&Johnson-Impfstoff von unter 41jährigen zu Nebenwirkungen oder sogar Todesfällen kommen, wer haftet dann?
5. Laut BRF wird die Einverständniserklärung erst zugeschickt, wenn der Impfkandidat einen Termin vereinbart hat. Wäre es nicht logischer, die Einverständniserklärung zu veröffentlichen, um den Kandidaten die Chance zu lassen, gründlich über ihre Entscheidung und deren möglichen Konsequenzen nachzudenken?³

Antwort, eingegangen am 26. August 2021

1. Wie bei allen Impfstoffen ist auch dieser Impfstoff mit der Abwägung zwischen vorhandenen Vorteilen und eventuellen möglichen Nachteilen (in diesem Fall ist es die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Nebenwirkung) zu betrachten.

Zur Erinnerung: Der Janssen®-Impfstoff hat zum Vorteil, dass nur eine Injektion notwendig ist und die Transport- und Lagerungsbedingungen einfach zu erfüllen sind.

Der Einsatz des Impfstoffs ist besonders vorteilhaft bei Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Situation sehr schwierig zu erreichen sind (zum Beispiel Menschen ohne festen Wohnsitz, Menschen ohne Aufenthaltspapiere, ...) oder aber bei Menschen mit einer Phobie gegen Injektionen, die sich höchstens einmal impfen lassen möchten.

Die Interministerielle Konferenz der Gesundheitsminister hat die Möglichkeit einer Impfung mit dem Janssen®-Impfstoff für unter 41-Jährige auf Basis einer Empfehlung der Taskforce Vaccination ausgesprochen. Für diese Entscheidung wurden die vorhandenen Vorteile einer Impfung gegenüber dem eventuellen Nachteil sehr fein abgewogen. Im Rahmen einer dringend notwendigen hohen Impftrate zum Schutze der gesamten Bevölkerung und im

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

² Der Text der Fragestellerin enthält hochgestellte Zahlen (hier gelb markiert), es wurden aber keine Quellenangaben mitgeliefert.

Rahmen einer Impfstrategie, die es ermöglicht, alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen, überwiegen die vorhandenen Vorteile deutlich gegenüber einer möglichen, aber extremst selten auftretenden Impfkomplication.

2. Bevor die Vorsichtsmaßnahme, den Janssen®-Impfstoff bei Menschen über 41 Jahren zu verimpfen, ausgesprochen wurde, waren in Ostbelgien schon 37 Personen, die jünger als 41 Jahre sind, geimpft.

Im Zeitraum zwischen der von Ihnen angesprochenen Vorsichtsmaßnahme und dem 9. August haben weitere 52 Personen, die jünger sind als 41 Jahren, von dieser Möglichkeit, sich mit dem Janssen®-Impfstoff impfen zu lassen, Gebrauch gemacht.

3. Die entsprechende Einwilligungserklärung befindet sich im Anhang.³

4. Der Impfstoff hat eine europäische Zulassung zur Impfung von Erwachsenen ab 18 Jahren. Also kann er auch bei Menschen zwischen 18 und 41 Jahren verimpft werden. Es haftet somit niemand im Falle einer möglichen Nebenwirkung, die bekannt gegeben wurden.

5. Das vom föderalen Kommissariat erstellte Dokument bedarf eines Gespräches mit der Person. Da die Person gezielt bei der Hotline anruft, um einem Termin für eine Impfung mit dem Janssen®-Impfstoff festzulegen (es wird niemand von unter 41 Jahren für diesen Impfstoff eingeladen), ist davon auszugehen, dass die Person schon (erste) Überlegungen hierüber angestellt hat. Die Mitarbeiter(innen) der Hotline fragen bei der Terminvergabe nach, ob diese Entscheidung überlegt wurde und verweisen darauf, dass ihr ein Aufklärungsdokument und eine Einverständniserklärung zugesendet wird. Gleichzeitig ermöglicht diese Vorgehensweise der Hotline, erste Informationen zu geben und auf eventuelle Fragen vorab einzugehen. Der Versand der Dokumente geschieht, auf Wunsch der Person, entweder per E-Mail oder auf dem Postweg. Auch verweist die Hotline darauf, dass die Person den Termin für den Janssen®-Impfstoff jederzeit stornieren und auf ihre ursprüngliche Impfeinladung mit dem darauf vermerkten Impfstoff zurückkommen kann.

³ Siehe Anlage zur Antwort auf die SF178.